

**HIE LÄBT'S  
HIE FÄGT'S**



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD

3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Homepage

E-Mail

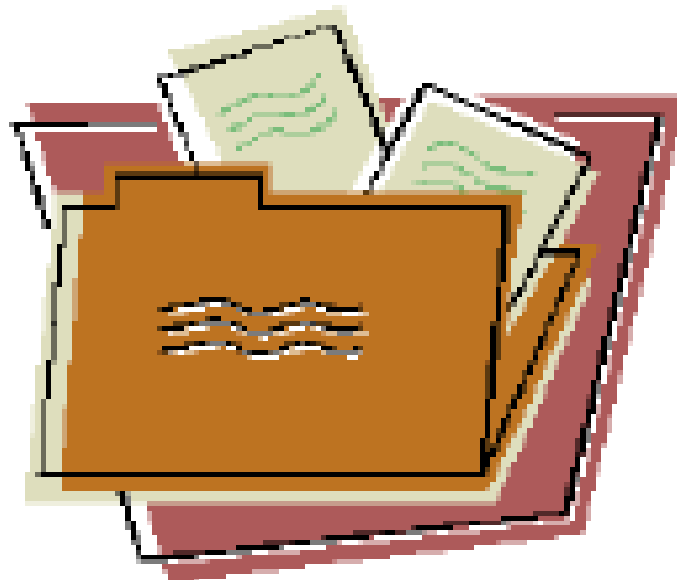
Fax 034 431 42 54

[www.trachselwald.ch](http://www.trachselwald.ch)

[gemeinde@trachselwald.ch](mailto:gemeinde@trachselwald.ch)

# DATENSCHUTZ- REGLEMENT

## 1990



# DATENSCHUTZ- REGLEMENT

Die Gemeindeversammlung Trachselwald erlässt gestützt auf  
- Art. 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986, sowie  
- Art. 29 des Organisationsreglementes der Gemeinde Trachselwald

folgendes Datenschutz- Reglement:

## Art. 1

*Bekanntgabe von  
Personendaten  
durch den  
Einwohnerregister  
führer*

<sup>1</sup> Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

*a) Einzelauskünfte*

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.

## Art. 2

*b) Listenauskünfte*

<sup>1</sup> Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 2 Abs. 1 unterliegt der Bewilligung durch den Gemeindegemeinschafter.

<sup>2</sup> Daten können sowohl zu ideellen als auch zu kommerziellen Zwecken bekanntgegeben werden.

## Art. 3

*Aufsichtsstelle*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission Datenschutz übt die Aufsicht gemäss Art. 33 Datenschutzgesetz aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission besteht gemäss Art. 29 des Organisationsreglementes der Gemeinde Trachselwald.

<sup>3</sup> Jährlich einmal erstattet die Aufsichtskommission über ihre Tätigkeit Bericht. Dies kann im Revisionsbericht zur Gemeindegemeinschaft erfolgen.

#### Art. 4

*Gebühren*

<sup>1</sup> Massgebend ist das Gebührenreglement vom 8. November 1988.

<sup>2</sup> Die Einsicht in das Register sowie in eigene Daten ist gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, welche gestützt auf Art. 23 und 24 des Datenschutzgesetzes erfolgen.

#### Art. 5

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Die Versammlung vom 20. November 1990 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:  
sig. Fritz Moser

Der Sekretär:  
sig. Niklaus Meister

#### Auflagezeugnis

Dieses Datenschutzreglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprache-fristen sind in den Amtsanzeigern Nrn. 43, 44 und 46 vom 26.10. / 2. und 16.11.1990 bekanntgegeben worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

3453 Heimisbach, 4. Januar 1991/M

Der Gemeindegeschreiber:  
sig. Niklaus Meister

Genehmigt.  
Bern, den 6. Februar 1991  
Der Justizdirektor:  
sig. Mario Annoni